

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

A6-0504/2007

12.12.2007

*****II**

EMPFEHLUNG FÜR DIE ZWEITE LESUNG

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates
(9948/2/2007 – C6-0315/2007 – 2002/0222(COD))

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Berichtersteller: Kurt Lechner

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	28
VERFAHREN	31

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (9948/2/2007 – C6-0315/2007 – 2002/0222(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (9948/2/2007 – C6-0315/2007),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung¹ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2002)0443)²,
 - in Kenntnis der geänderten Vorschläge der Kommission (KOM(2004)0747, KOM(2005)0483),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 62 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz für die zweite Lesung (A6-0504/2007),
1. billigt den Gemeinsamen Standpunkt in der geänderten Fassung;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Erwägung 10

(10) Mit den Begriffsbestimmungen dieser Richtlinie wird der Bereich der Harmonisierung festgelegt. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie sollte sich daher nur auf den durch diese Begriffsbestimmungen festgelegten Bereich erstrecken. Diese Richtlinie sollte

(10) Mit den Begriffsbestimmungen dieser Richtlinie wird der Bereich der Harmonisierung festgelegt. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie sollte sich daher nur auf den durch diese Begriffsbestimmungen festgelegten Bereich erstrecken. Diese Richtlinie sollte

¹ ABl. C 104 E vom 30.4.2004, S. 233.

² ABl. C 331 E vom 31.12.2002, S. 200.

die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran hindern, nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts die Bestimmungen dieser Richtlinie auch auf Bereiche anzuwenden, die nicht in deren Geltungsbereich fallen. So könnte ein Mitgliedstaat für Kreditverträge, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen, innerstaatliche Vorschriften beibehalten oder einführen, die den Bestimmungen dieser Richtlinie *oder manchen ihrer Bestimmungen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Richtlinie* ganz oder zum Teil entsprechen, beispielsweise für Kreditverträge über einen Betrag von weniger als 200 EUR oder von mehr als **100 000 EUR**. Ferner könnten die Mitgliedstaaten die Bestimmungen dieser Richtlinie auch auf verbundene Kredite anwenden, die nicht unter die Begriffsbestimmung dieser Richtlinie für verbundene Kreditverträge fallen. Somit könnten die Vorschriften für verbundene Kreditverträge auf Kreditverträge angewendet werden, die nur zum Teil der Finanzierung eines Kauf- oder Dienstleistungsvertrags dienen.

die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran hindern, nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts die Bestimmungen dieser Richtlinie auch auf Bereiche anzuwenden, die nicht in deren Geltungsbereich fallen. So könnte ein Mitgliedstaat für Kreditverträge, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen, innerstaatliche Vorschriften beibehalten oder einführen, die den Bestimmungen dieser Richtlinie ganz oder zum Teil entsprechen, beispielsweise für Kreditverträge über einen Betrag von weniger als 200 EUR oder von mehr als **50 000 EUR**. Ferner könnten die Mitgliedstaaten die Bestimmungen dieser Richtlinie auch auf verbundene Kredite anwenden, die nicht unter die Begriffsbestimmung dieser Richtlinie für verbundene Kreditverträge fallen. Somit könnten die Vorschriften für verbundene Kreditverträge auf Kreditverträge angewendet werden, die nur zum Teil der Finanzierung eines Kauf- oder Dienstleistungsvertrags dienen.

Begründung

Bei Krediten über 50 000 EUR handelt es sich selten um typische Verbraucherkredite, sodass der Geltungsbereich verkleinert werden könnte. Wenn die untere Grenze des Geltungsbereichs bei 200 EUR belassen wird, fallen auch SMS-Darlehen unter die VKR. Diese neue Form von „Schnellkrediten“ entwickelt sich in Schweden zu einem immer mehr um sich greifenden Problem, insbesondere für Teenager. Die Kredite können über Telefon beantragt werden, und das Geld befindet sich in der Regel binnen 15 Minuten auf dem Konto des Antragstellers. Angesichts der Möglichkeit einer Ausbreitung dieser Art von Krediten auf ganz Europa und des Ausmaßes der daraus für die Teenager resultierenden finanziellen Schwierigkeiten wäre es ratsam, die untere Grenze des Anwendungsbereichs bei 200 EUR zu belassen. Siehe auch Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c.

Änderungsantrag 2
Erwägung 12 a (neu)

(12a) Diese Richtlinie gilt nicht für bestimmte Arten von Kreditverträgen, z.B. einen Zahlungsaufschub gewährende

Karten (Charge-Karten), bei denen außer im Falle der Nichterfüllung der für sie geltenden Bedingungen keine Zinsen erhoben werden und für die nur feste Gebühren anfallen, die von der Höhe der damit geleisteten Zahlungen unabhängig sind. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, für diese Kreditverträge gesonderte innerstaatliche Vorschriften beizubehalten oder einzuführen.

Begründung

Charge-Karten (auch als Pay-later-Karten bezeichnet) sind kein Kreditinstrument im engeren Sinn; vielmehr räumt der Aussteller dem Kunden damit einen Zahlungsaufschub ein. Der Aussteller zahlt den Lieferanten bzw. Dienstleistungserbringer im Auftrag des Kunden, der den entsprechenden Betrag wiederum auf monatlicher Grundlage nach Erhalt der Aufstellung in voller Höhe an den Aussteller zurückzahlt. Außerdem werden für Charge-Karten nur feste jährliche Gebühren erhoben, die von der Höhe der mit diesen Karten geleisteten Zahlungen unabhängig sind.

Änderungsantrag 3 Erwägung 18

(18) Damit der Verbraucher in voller Sachkenntnis entscheiden kann, **sollte er** vor dem Abschluss des Kreditvertrags **ausreichend** über die Bedingungen und Kosten des Kredits sowie über die Verpflichtungen, die er mit dem Vertrag eingeht, **informiert werden**. Im Interesse einer größtmöglichen Transparenz und Vergleichbarkeit der Angebote sollten diese Informationen sich insbesondere auf den effektiven Jahreszins beziehen, der innerhalb der gesamten Gemeinschaft auf die gleiche Art zu berechnen ist. Da der effektive Jahreszins in diesem Stadium nur anhand eines Beispiels angegeben werden kann, sollte dieses Beispiel repräsentativ sein. Deshalb sollte es beispielsweise der durchschnittlichen Laufzeit und dem Gesamtbetrag des gewährten Kredits bei der betreffenden Art von Kreditvertrag entsprechen und sich gegebenenfalls auf die gekauften Waren beziehen. Bei der

(18) Damit der Verbraucher in voller Sachkenntnis entscheiden kann, **sollten ihm** vor dem Abschluss des Kreditvertrags **ausreichende Informationen** über die Bedingungen und Kosten des Kredits sowie über die Verpflichtungen, die er mit dem Vertrag eingeht, **gegeben werden, die er gegebenenfalls mitnehmen und prüfen kann**. Im Interesse einer größtmöglichen Transparenz und Vergleichbarkeit der Angebote sollten diese Informationen sich insbesondere auf den effektiven Jahreszins beziehen, der innerhalb der gesamten Gemeinschaft auf die gleiche Art zu berechnen ist. Da der effektive Jahreszins in diesem Stadium nur anhand eines Beispiels angegeben werden kann, sollte dieses Beispiel repräsentativ sein. Deshalb sollte es beispielsweise der durchschnittlichen Laufzeit und dem Gesamtbetrag des gewährten Kredits bei der betreffenden Art von Kreditvertrag

Auswahl des repräsentativen Beispiels sollte auch die Häufigkeit des Abschlusses bestimmter Kreditverträge auf einem speziellen Markt berücksichtigt werden. Was den Sollzinssatz, die Periodizität der Teilzahlungen und die Anrechnung der Zinsen auf das Darlehen anbelangt, so sollten die Kreditgeber bei dem jeweiligen Verbraucherkredit ihre herkömmlichen Berechnungsmethoden anwenden.

entsprechen und sich gegebenenfalls auf die gekauften Waren beziehen. Bei der Auswahl des repräsentativen Beispiels sollte auch die Häufigkeit des Abschlusses bestimmter Kreditverträge auf einem speziellen Markt berücksichtigt werden. Was den Sollzinssatz, die Periodizität der Teilzahlungen und die Anrechnung der Zinsen auf das Darlehen anbelangt, so sollten die Kreditgeber bei dem jeweiligen Verbraucherkredit ihre herkömmlichen Berechnungsmethoden anwenden.

Änderungsantrag 4
Erwägung 37 a (neu)

(37a) Soweit der Kreditgeber nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften eine Entschädigung verlangen kann und er hiervon Gebrauch macht, hat er den Verbraucher darauf hinzuweisen.

Änderungsantrag 5
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c

c) Kreditverträge, bei denen der Gesamtkreditbetrag weniger als 200 EUR oder mehr als **100 000** EUR beträgt;

c) Kreditverträge, bei denen der Gesamtkreditbetrag weniger als 200 EUR oder mehr als **50 000** EUR beträgt;

Begründung

Kleinere Beträge unter 500 Euro sollten vom Anwendungsbereich ausgenommen werden. Bei Kleinkrediten wirken sich die mit den gesetzlichen Regelungen verbundenen Kosten in besonderer Weise aus. Die Mitgliedstaaten können die unterschiedlichen Einkommens- und Lebensverhältnisse problemlos dadurch berücksichtigen, dass sie bei der Umsetzung geringere Beträge den gesetzlichen Regelungen unterwerfen. Kredite über 50 000 Euro sind keine typischen Verbraucherkredite.

Änderungsantrag 6
Artikel 2 Absatz 3

3. Auf Kreditverträge in Form einer Überziehungsmöglichkeit, bei denen der Kredit nach Aufforderung oder binnen drei Monaten zurückzuzahlen ist, finden lediglich die Artikel 1 bis 3, Artikel 4 Absatz 1, Absatz 2 Buchstaben a bis *e* und Absatz 4, die Artikel 6 bis 9, Artikel 10 Absatz 1, **Absatz 2 Buchstaben a bis g, l, p und r bis u**, Absatz 3, Artikel 12, Artikel 15, **Artikel 16 Absatz 1 Satz 1**, Artikel 17 sowie die Artikel 19 bis 32 Anwendung.

Zu den Informationen, die in diesen Kreditverträgen enthalten sein müssen, gehören auch Angaben zu den ab Abschluss des Vertrags anfallenden Kosten sowie gegebenenfalls darüber, unter welchen Voraussetzungen diese Kosten geändert werden können.

3. Auf Kreditverträge in Form einer Überziehungsmöglichkeit, bei denen der Kredit nach Aufforderung oder binnen drei Monaten zurückzuzahlen ist, finden lediglich die Artikel 1 bis 3, Artikel 4 Absatz 1, Absatz 2 Buchstaben a bis *c* und Absatz 4, die Artikel 6 bis 9, Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3 **und Absatz 4**, Artikel 12, Artikel 15, Artikel 17 sowie die Artikel 19 bis 32 Anwendung.

Begründung

Anpassung an nachfolgende Änderungen. Satz 2 gehört nicht in Artikel 2 der Richtlinie.

Änderungsantrag 7
Artikel 3 Buchstabe i

i) „effektiver Jahreszins“ die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher, die als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags ausgedrückt sind;

i) „effektiver Jahreszins“ die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher, die als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags ausgedrückt sind, **gegebenenfalls zuzüglich der Kosten gemäß Artikel 19 Absatz 2;**

Begründung

Dient der Klarstellung.

Änderungsantrag 8
Artikel 3 Buchstabe n Ziffer i

i) der betreffende Kredit ausschließlich der Finanzierung eines Vertrags über die Lieferung bestimmter Waren oder die Erbringung einer bestimmten Dienstleistung

i) der betreffende Kredit ausschließlich der Finanzierung eines Vertrags über die Lieferung bestimmter Waren oder die Erbringung einer bestimmten Dienstleistung

dient und

dient, *der in dem Kreditvertrag ausdrücklich angegeben ist*, und

Begründung

The text of the Council common positions has to be considered ambiguous and creates legal uncertainty as to which agreements have to be considered linked and therefore it creates uncertainty on when the consumer can benefit of the protection provided for by the Directive in these cases. The amendment clarifies that an exclusivity link between the credit agreement and the provision of specific goods or services must be identified in the credit agreement itself. For the above mentioned reason, it's important to ensure legal certainty to the consumer making clear the elements which define when a credit agreement has to be considered "linked" without introducing the risk to determine different interpretations by Member States and different degrees of consumer protection.

Änderungsantrag 9 Artikel 4 Absätze 1 und 2

1. Werden in der Werbung für Kreditverträge Zinssätze oder sonstige, auf die Kosten eines Kredits für den Verbraucher bezogene Zahlen genannt, so muss die Werbung die in diesem Artikel angegebenen Standardinformationen enthalten. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn innerstaatliche Vorschriften verlangen, dass bei der Werbung für Kreditverträge, die keine Angaben über den Zinssatz oder Zahlenangaben über die Kosten des Verbraucherkredits enthält, der effektive Jahreszins anzugeben ist.

2. Die Standardinformationen nennen folgende Elemente und werden *in nachstehender Reihenfolge* in klarer, prägnanter Form ausgegeben und unter optischer Hervorhebung anhand eines repräsentativen Beispiels verdeutlicht:

1. Werden in der Werbung für Kreditverträge Zinssätze oder sonstige, auf die Kosten eines Kredits für den Verbraucher bezogene Zahlen genannt, so muss die Werbung die in diesem Artikel angegebenen Standardinformationen enthalten.

Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn innerstaatliche Vorschriften verlangen, dass bei der Werbung für Kreditverträge, die keine Angaben über den Zinssatz oder Zahlenangaben über die Kosten des Verbraucherkredits *oder andere Kosten im Sinne von Unterabsatz 1* enthält, der effektive Jahreszins anzugeben ist.

2. Die Standardinformationen nennen folgende Elemente und werden in klarer, prägnanter Form ausgegeben und unter optischer Hervorhebung anhand eines repräsentativen Beispiels verdeutlicht:

- a) fester **oder** variabler Sollzinssatz **oder, falls zutreffend, fester und variabler Sollzinssatz**, zusammen mit Einzelheiten aller **anfallenden** Kosten;
- b) Gesamtkreditbetrag;
- c) effektiver Jahreszins; die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass bei Kreditverträgen im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 kein effektiver Jahreszins angegeben werden muss;
- d) Laufzeit des Kreditvertrags;
- e) im Falle eines Kredits in Form eines Zahlungsaufschubs für eine bestimmte Ware oder Dienstleistung, Barzahlungspreis und Betrag etwaiger Anzahlungen; und
- f) gegebenenfalls vom Verbraucher zu zahlender Gesamtbetrag sowie der Betrag der Teilzahlungen.

- a) fester **und/oder** variabler Sollzinssatz, zusammen mit Einzelheiten aller Kosten, **die in den Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher enthalten sind**;
- b) **gegebenenfalls** Gesamtkreditbetrag;
- c) effektiver Jahreszins; die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass bei Kreditverträgen im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 kein effektiver Jahreszins angegeben werden muss;
- d) **gegebenenfalls** Laufzeit des Kreditvertrags;
- e) im Falle eines Kredits in Form eines Zahlungsaufschubs für eine bestimmte Ware oder Dienstleistung, Barzahlungspreis und Betrag etwaiger Anzahlungen; und
- f) gegebenenfalls vom Verbraucher zu zahlender Gesamtbetrag sowie der Betrag der Teilzahlungen.

Änderungsantrag 10
Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. **Rechtzeitig** bevor der Verbraucher durch einen Kreditvertrag oder ein Angebot gebunden ist, gibt der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler dem Verbraucher auf der Grundlage der vom Kreditgeber angebotenen Kreditbedingungen und gegebenenfalls der vom Verbraucher geäußerten Präferenzen und vorgelegten Auskünfte die Information, die der Verbraucher benötigt, um verschiedene Angebote zu vergleichen und eine fundierte Entscheidung darüber zu treffen, ob er einen Kreditvertrag schließen will. Diese Informationen werden auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger mittels des Formulars "Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite" in Anhang II

1. Bevor der Verbraucher durch einen Kreditvertrag oder ein Angebot gebunden ist, gibt der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler dem Verbraucher auf der Grundlage der vom Kreditgeber angebotenen Kreditbedingungen und gegebenenfalls der vom Verbraucher geäußerten Präferenzen und vorgelegten Auskünfte die Information, die der Verbraucher benötigt, um verschiedene Angebote zu vergleichen und eine fundierte Entscheidung darüber zu treffen, ob er einen Kreditvertrag schließen will. Diese Informationen werden auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger mittels des Formulars "Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite" in Anhang II mitgeteilt. Die Informationspflichten des

mitgeteilt. Die Informationspflichten des Kreditgebers nach diesem Absatz und nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2002/65/EG gelten als erfüllt, wenn er das Formular "Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite" vorgelegt hat.
:

Kreditgebers nach diesem Absatz und nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2002/65/EG gelten als erfüllt, wenn er das Formular "Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite" vorgelegt hat.

Änderungsantrag 11 Artikel 5 Absatz 3

3. Wurde der Vertrag auf Ersuchen des Verbrauchers mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen, das die Erteilung der Informationen gemäß Absatz 1 nicht gestattet, insbesondere in dem in Absatz 2 genannten Fall, teilt der Kreditgeber dem Verbraucher unverzüglich nach Abschluss des Kreditvertrags die vollständigen **Europäischen** Standardinformationen für Verbraucherkredite mit.

3. Wurde der Vertrag auf Ersuchen des Verbrauchers mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen, das die Erteilung der Informationen gemäß Absatz 1 nicht gestattet, insbesondere in dem in Absatz 2 genannten Fall, teilt der Kreditgeber dem Verbraucher unverzüglich nach Abschluss des Kreditvertrags die vollständigen **vorvertraglichen Informationen mittels des Formulars für Europäische** Standardinformationen für Verbraucherkredite mit.

Änderungsantrag 12 Artikel 6 Absatz 1

1. **Rechtzeitig** bevor der Verbraucher durch einen Kreditvertrag oder ein Angebot für einen Kreditvertrag im Sinne von Artikel 2 Absätze 3, 5 oder 6 gebunden ist, erteilt der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler dem Verbraucher auf der Grundlage der vom Kreditgeber angebotenen Kreditbedingungen und gegebenenfalls der vom Verbraucher geäußerten Präferenzen und vorgelegten Auskünfte die Informationen, die der Verbraucher benötigt, um verschiedene Angebote zu vergleichen und eine fundierte Entscheidung darüber zu treffen, ob er einen Kreditvertrag schließen will.

1. Bevor der Verbraucher durch einen Kreditvertrag oder ein Angebot für einen Kreditvertrag im Sinne von Artikel 2 Absätze 3, 5 oder 6 gebunden ist, erteilt der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler dem Verbraucher auf der Grundlage der vom Kreditgeber angebotenen Kreditbedingungen und gegebenenfalls der vom Verbraucher geäußerten Präferenzen und vorgelegten Auskünfte die Informationen, die der Verbraucher benötigt, um verschiedene Angebote zu vergleichen und eine fundierte Entscheidung darüber zu treffen, ob er einen Kreditvertrag schließen will.

Änderungsantrag 13
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e

*e) bei Krediten in Form eines **entfällt**
Zahlungsaufschubs für eine bestimmte
Ware oder Dienstleistung die Ware oder
die Dienstleistung und den
Barzahlungspreis;*

Änderungsantrag 14
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i

i) gegebenenfalls den Hinweis, dass der Verbraucher jederzeit zur Rückzahlung des gesamten Kreditbetrags aufgefordert werden kann;

*i) **bei Kreditverträgen nach Artikel 2 Absatz 3** gegebenenfalls den Hinweis, dass der Verbraucher jederzeit zur Rückzahlung des gesamten Kreditbetrags aufgefordert werden kann;*

Änderungsantrag 15
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe l

*l) das Recht des Verbrauchers, auf **entfällt**
Verlangen unentgeltlich eine Kopie des
Kreditvertragsentwurfs zu erhalten.
Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der
Kreditgeber zum Zeitpunkt der
Beantragung nicht zum Abschluss
eines Kreditvertrags mit dem
Verbraucher bereit ist;*

Änderungsantrag 16
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe m

*m) die Bedingungen und das Verfahren **entfällt**
für Rückzahlungen; und*

Änderungsantrag 17
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe m a (neu)

*ma) **bei Kreditverträgen nach Artikel 2 Absatz 3** Angaben zu den ab Abschluss des Vertrages anfallenden Kosten sowie gegebenenfalls darüber, unter welchen*

Voraussetzungen diese Kosten geändert werden können;

Änderungsantrag 18
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 3

Diese Informationen werden auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger mitgeteilt. Dies kann mittels des Formulars „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“ in Anhang III geschehen. Die Informationspflichten des Kreditgebers nach dem vorliegenden Absatz und nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2002/65/EG gelten als erfüllt, wenn er das Formular „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“ vorgelegt hat.

Diese Informationen werden auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger mitgeteilt ***und alle in gleicher Weise optisch hervorgehoben***. Dies kann mittels des Formulars „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“ in Anhang III geschehen. Die Informationspflichten des Kreditgebers nach dem vorliegenden Absatz und nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2002/65/EG gelten als erfüllt, wenn er das Formular „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“ vorgelegt hat.

Begründung

Im Interesse des Verbraucherschutzes müssen für den Fall, dass Kreditgeber nicht das standardisierte Merkblatt verwenden, alle wesentlichen Informationen optisch hervorgehoben werden; sie dürfen nicht durch andere nichtwesentliche Informationen verdeckt werden.

Änderungsantrag 19
Artikel 7

Die Artikel 5 und 6 gelten nicht für Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringer, die nur in untergeordneter Funktion als Kreditvermittler beteiligt sind. Die Verpflichtung des Kreditgebers, dem Verbraucher die in diesen Artikeln genannten vorvertraglichen Informationen mitzuteilen, wird hiervon nicht berührt.

Die Artikel 5 und 6 gelten nicht für:

- a) Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringer, die nur in untergeordneter Funktion als Kreditvermittler beteiligt sind, oder*
- b) Kreditvermittler, wenn der Kreditgeber*

*(entweder praktisch oder kraft Gesetzes)
für das Verhalten des Kreditvermittlers
gegenüber dem Verbraucher in Bezug auf
den Kredit die Verantwortung übernimmt.*

Die Verpflichtung des Kreditgebers, dem Verbraucher die in diesen Artikeln genannten vorvertraglichen Informationen mitzuteilen, wird hiervon nicht berührt.

Begründung

Durch diesen Änderungsantrag soll eine unverhältnismäßige Belastung für Vermittlungstätigkeiten kleineren Umfangs, insbesondere im Zusammenhang mit Versandhausgeschäften und Krediten mit wöchentlicher Ratenzahlung an der Haustür („weekly collected credit“), vermieden werden. Durch die Abänderung würden die detaillierteren Bestimmungen des Artikels 21 nicht berührt.

Änderungsantrag 20 Artikel 8 Absätze 1 und 2

1. Vor dem Abschluss des Kreditvertrags **bewertet der Kreditgeber** die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers gegebenenfalls anhand der vom Verbraucher erteilten ausreichenden Auskünfte und erforderlichenfalls anhand von Auskünften aus der in Frage kommenden Datenbank.

2. **Kommen** die Parteien **überein**, den Gesamtkreditbetrag nach Abschluss des Kreditvertrags zu ändern, **so bringt** der Kreditgeber die ihm zur Verfügung stehenden Finanzinformationen über den Verbraucher auf einen neuen Stand und **bewertet** die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers vor jeder deutlichen Erhöhung des Gesamtkreditbetrags.

1. **Die Mitgliedstaaten stellen im Einklang mit Artikel 20 sicher, dass der Kreditgeber** vor dem Abschluss des Kreditvertrags die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers gegebenenfalls anhand der vom Verbraucher erteilten ausreichenden Auskünfte und erforderlichenfalls anhand von Auskünften aus der in Frage kommenden Datenbank **bewertet. Mitgliedstaaten, deren Rechtsvorschriften vorschreiben, dass der Kreditgeber die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers anhand einer Konsultation der in Frage kommenden Datenbank bewerten muss, können diese Vorschrift beibehalten.**

2. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für den Fall, dass** die Parteien **übereinkommen**, den Gesamtkreditbetrag nach Abschluss des Kreditvertrags zu ändern, der Kreditgeber die ihm zur Verfügung stehenden Finanzinformationen über den Verbraucher auf einen neuen Stand **bringt** und die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers vor jeder deutlichen Erhöhung des Gesamtkreditbetrags **bewertet.**

Begründung

Im Einklang mit Erwägung 25 muss für die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Förderung verantwortungsvoller Verfahren auf den Kreditmärkten eine gewisse Flexibilität gewährleistet sein.

Änderungsantrag 21 Artikel 9 Absatz 2

2. Wird ein Kreditantrag aufgrund einer Datenbankabfrage abgelehnt, so unterrichtet der Kreditgeber den Verbraucher unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis dieser Abfrage und über die Angaben der betreffenden Datenbank, es sei denn, **eine solche Unterrichtung** ist nach anderen Gemeinschaftsvorschriften nicht zulässig oder läuft Zielen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit zuwider.

2. Wird ein Kreditantrag aufgrund einer Datenbankabfrage abgelehnt, so unterrichtet der Kreditgeber den Verbraucher unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis dieser Abfrage und über die Angaben der betreffenden Datenbank.

Wird einem Kreditantrag aufgrund einer Datenbankabfrage stattgegeben, unterrichtet der Kreditgeber den Verbraucher auf Verlangen unentgeltlich über das Ergebnis dieser Abfrage und über die Angaben der betreffenden Datenbank.

In beiden Fällen wird dem Verbraucher bei einer ausschließlich oder vorwiegend automatisierten Bewertung und Entscheidung auf Verlangen Gelegenheit gegeben, falsche zugrunde liegende Daten zu überprüfen und zu korrigieren.

Die in den vorstehenden Unterabsätzen genannten Informationen werden erteilt, es sei denn, ihre Erteilung ist nach anderen Gemeinschaftsvorschriften nicht zulässig oder läuft Zielen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit zuwider.

Änderungsantrag 22
Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe e

e) bei Krediten in Form eines Zahlungsaufschubs für eine bestimmte Ware oder Dienstleistung die Ware oder die Dienstleistung und der Barzahlungspreis;

e) bei Krediten in Form eines Zahlungsaufschubs für eine bestimmte Ware oder Dienstleistung **oder bei verbundenen Kreditverträgen** die Ware oder die Dienstleistung und der Barzahlungspreis;

Änderungsantrag 23
Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe i

i) im Falle der Darlehenstilgung bei einem Kreditvertrag mit fester Laufzeit: Aufstellung in Form eines Tilgungsplans, aus dem hervorgeht, welche Zahlungen in welchen Zeitabständen zu leisten sind und welche Bedingungen für diese Zahlungen gelten; in dem Plan sind die einzelnen periodischen Rückzahlungen nach der Darlehenstilgung, den nach dem Sollzinssatz berechneten Zinsen und gegebenenfalls allen zusätzlichen Kosten aufzuschlüsseln; im Falle eines Kreditvertrags, bei dem kein fester Zinssatz vereinbart wurde oder die zusätzlichen Kosten geändert werden können, ist in dem Tilgungsplan in klarer und prägnanter Form anzugeben, dass die Daten im Tilgungsplan nur bis zur nächsten Änderung des Sollzinssatzes oder der zusätzlichen Kosten gemäß dem Kreditvertrag Gültigkeit haben;

i) im Falle der Darlehenstilgung bei einem Kreditvertrag mit fester Laufzeit **auf Antrag des Verbrauchers**: Aufstellung in Form eines Tilgungsplans, aus dem hervorgeht, welche Zahlungen in welchen Zeitabständen zu leisten sind und welche Bedingungen für diese Zahlungen gelten; in dem Plan sind die einzelnen periodischen Rückzahlungen nach der Darlehenstilgung, den nach dem Sollzinssatz berechneten Zinsen und gegebenenfalls allen zusätzlichen Kosten aufzuschlüsseln; im Falle eines Kreditvertrags, bei dem kein fester Zinssatz vereinbart wurde oder die zusätzlichen Kosten geändert werden können, ist in dem Tilgungsplan in klarer und prägnanter Form anzugeben, dass die Daten im Tilgungsplan nur bis zur nächsten Änderung des Sollzinssatzes oder der zusätzlichen Kosten gemäß dem Kreditvertrag Gültigkeit haben;

Begründung

In einigen Fällen können solche Tilgungspläne 30 Seiten oder mehr umfassen. Dies kann neben anderen Informationen dazu führen, dass der Verbraucher von den wirklich entscheidenden Informationen abgelenkt wird. Der Tilgungsplan sollte jedoch auf Wunsch des Verbrauchers verfügbar bleiben.

Änderungsantrag 24
Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe m a (neu)

ma) gegebenenfalls, dass

Notargebühren anfallen;

Änderungsantrag 25
Artikel 10 Absatz 3 a (neu)

3a. Bei Kreditverträgen in Form von Überziehungsmöglichkeiten nach Artikel 2 Absatz 3 ist in klarer, prägnanter Form Folgendes anzugeben:

a) die Art des Kredits;

b) die Identität und Anschriften der Vertragsparteien sowie gegebenenfalls die Identität und die Anschrift des beteiligten Kreditvermitlers;

c) die Laufzeit des Kreditvertrags;

d) die Höchstgrenze des Kreditbetrags und die Bedingungen für die Inanspruchnahme;

e) der Sollzinssatz, die Bedingungen für die Anwendung des Sollzinssatzes und, soweit vorhanden, Indizes oder Referenzzinssätze, die sich auf den anfänglichen Sollzinssatz beziehen, ferner die Zeiträume, Bedingungen und die Art und Weise der Anpassung des Sollzinssatzes; gelten unter verschiedenen Umständen unterschiedliche Sollzinssätze, so sind die genannten Informationen für alle anzuwendenden Sollzinssätze zu erteilen;

f) der effektive Jahreszins und die vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtkosten zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags; anzugeben sind alle in die Berechnung dieses Zinses einfließenden Annahmen gemäß Artikel 19 Absatz 2 iVm Artikel 3 g) und i). Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass bei Kreditverträgen im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 der effektive Jahreszins nicht angegeben werden muss;

g) der Hinweis, dass der Verbraucher jederzeit zur Rückzahlung des gesamten Kreditbetrags aufgefordert werden kann;

h) die einzuhaltenden Modalitäten bei der Ausübung des Rechts auf Kündigung des Kreditvertrags; und

i) die vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses des Kreditvertrags an zu zahlenden Entgelte und gegebenenfalls die Bedingungen, unter denen diese Entgelte geändert werden können;

Änderungsantrag 26
Artikel 12 Überschrift

Kreditvertrag in Form einer
Überziehungsmöglichkeit

*Verpflichtungen bei Kreditverträgen in
Form einer Überziehungsmöglichkeit*

Änderungsantrag 27
Artikel 13 Absatz 1

1. Der Verbraucher kann einen unbefristeten Kreditvertrag jederzeit unentgeltlich ordentlich kündigen, es sei denn, die Parteien haben eine Kündigungsfrist vereinbart. **Die Kündigungsfrist darf einen Monat nicht überschreiten.**

Enthält der Kreditvertrag eine entsprechende Vereinbarung, so kann der Kreditgeber einen unbefristeten Kreditvertrag unter Einhaltung einer mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist ordentlich kündigen; die Kündigung ist dem Verbraucher auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger mitzuteilen.

1. Der Verbraucher kann einen unbefristeten Kreditvertrag jederzeit unentgeltlich ordentlich kündigen, es sei denn, die Parteien haben eine Kündigungsfrist vereinbart.

Enthält der Kreditvertrag eine entsprechende Vereinbarung, so kann der Kreditgeber einen unbefristeten Kreditvertrag unter Einhaltung einer mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist ordentlich kündigen; die Kündigung ist dem Verbraucher auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger mitzuteilen. **Die Kündigungsfrist des Verbrauchers darf einen Monat nicht überschreiten.**

Begründung

Dient dem Verständnis

Änderungsantrag 28
Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. Der Verbraucher kann innerhalb von vierzehn Kalendertagen ohne Angabe von Gründen von dem Kreditvertrag zurücktreten.

1. Der Verbraucher kann innerhalb von vierzehn Kalendertagen ohne Angabe von Gründen von dem Kreditvertrag zurücktreten. **Bei einem verbundenen Kreditvertrag gemäß Artikel 3 Nummer n kann diese Frist auf Antrag des Verbrauchers auf mindestens drei Kalendertage verkürzt werden, falls der Verbraucher rascher in den Genuss der mit dem Kreditvertrag finanzierten Waren oder Dienstleistungen kommen möchte.**

Erfolgt die Lieferung oder der Beginn der Dienstleistungserbringung nach Ablauf der vereinbarten Frist, endet diese Frist am Tag der Lieferung oder mit Beginn der Dienstleistungserbringung, wobei die Frist jedoch vierzehn Kalendertage nicht überschreiten darf.

Änderungsantrag 29
Artikel 16 Absätze 2, 3 und 4

2. Der Kreditgeber kann eine Entschädigung für die möglicherweise entstandenen, unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung des Kredits zusammenhängenden Kosten verlangen, **wenn die vorzeitige Rückzahlung in einen Zeitraum fällt, für den ein fester Sollzinssatz vereinbart wurde und der Kreditgeber nachweist, dass der Referenzzinssatz, den die Europäische Zentralbank auf ihr letztes vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres durchgeführtes Hauptfinanzierungsgeschäft angewandt hat, zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung niedriger ist als zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags. Für Mitgliedstaaten, die**

2. Der Kreditgeber kann **unter Umständen in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften** eine **angemessene und objektiv gerechtfertigte** Entschädigung für die möglicherweise entstandenen, unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung des Kredits zusammenhängenden Kosten verlangen.

nicht an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, ist der Referenzzinssatz der entsprechende Zinssatz ihrer Zentralbank.

Die Entschädigung wird vom Kreditgeber berechnet und darf 1 % des vorzeitig zurückgezahlten Kreditbetrags nicht überschreiten, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen Rückzahlung und dem Zeitpunkt des vereinbarten Ablaufs des Kreditvertrags ein Jahr überschreitet. Beträgt der Zeitraum weniger als ein Jahr, darf die Entschädigung 0,5 % des vorzeitig zurückgezahlten Kreditbetrags nicht überschreiten.

Die Entschädigung darf den Betrag der Zinsen, die der Verbraucher in dem Zeitraum zwischen der vorzeitigen Rückzahlung und dem vereinbarten Zeitpunkt des Ablaufs des Kreditvertrags gezahlt hätte, nicht überschreiten.

3. Eine Entschädigung für vorzeitige Rückzahlung darf nicht verlangt werden,
- a) wenn die Rückzahlung aufgrund eines Versicherungsvertrags erfolgt, der vereinbarungsgemäß die Rückzahlung des Kredits gewährleisten soll,
 - b) im Falle von Überziehungsmöglichkeiten, **oder**

c) wenn die vorzeitige Rückzahlung in einen Zeitraum fällt, für den kein fester Sollzinssatz vereinbart wurde.

4. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der Kreditgeber diese Entschädigung nur dann verlangen darf, wenn der Betrag der vorzeitigen Rückzahlung den im jeweiligen innerstaatlichen Recht vorgesehenen Schwellenwert überschreitet. Der Schwellenwert darf nicht höher sein als 10 000 EUR innerhalb eines Zwölfmonatszeitraums.

Die Entschädigung darf den Betrag der Zinsen, die der Verbraucher in dem Zeitraum zwischen der vorzeitigen Rückzahlung und dem vereinbarten Zeitpunkt des Ablaufs des Kreditvertrags gezahlt hätte, nicht überschreiten.

3. Eine Entschädigung für vorzeitige Rückzahlung darf nicht verlangt werden,
- a) wenn die Rückzahlung aufgrund eines Versicherungsvertrags erfolgt, der vereinbarungsgemäß die Rückzahlung des Kredits gewährleisten soll, **oder**
 - b) im Falle von Überziehungsmöglichkeiten.

Artikel 19 Absatz 2, Unterabsatz 2

Die Kosten für die Führung eines Kontos, auf dem sowohl Zahlungen als auch in Anspruch genommene Kreditbeträge verbucht werden, die Kosten für die Verwendung eines Zahlungsmittels, mit dem sowohl Zahlungen getätigt als auch Kreditbeträge in Anspruch genommen werden können, sowie sonstige Kosten für Zahlungsgeschäfte werden als Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher berücksichtigt, es sei denn, die Eröffnung des Kontos ist fakultativ und die mit dem Konto verbundenen Kosten sind im Kreditvertrag oder in einem anderen mit dem Verbraucher geschlossenen Vertrag klar und getrennt ausgewiesen.

Die Kosten für die Führung eines Kontos, auf dem sowohl Zahlungen als auch in Anspruch genommene Kreditbeträge verbucht werden, die Kosten für die Verwendung eines Zahlungsmittels, mit dem sowohl Zahlungen getätigt als auch Kreditbeträge in Anspruch genommen werden können, sowie sonstige Kosten für Zahlungsgeschäfte werden als Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher berücksichtigt, es sei denn, **das Konto wird nicht im Zusammenhang mit dem Kredit eingerichtet oder** die Eröffnung des Kontos ist fakultativ und die mit dem Konto verbundenen Kosten sind im Kreditvertrag oder in einem anderen mit dem Verbraucher geschlossenen Vertrag klar und getrennt ausgewiesen.

Änderungsantrag 31
Artikel 21 Buchstabe b Ziffer ii

ii) **der Kreditvermittler erhält vom Kreditgeber keine Vergütung;**

ii) **alle dem Vermittler für seine Dienste gezahlten Vergütungen sind transparent und werden dem Verbraucher bekannt gegeben;**

Begründung

Durch den Änderungsantrag soll sichergestellt werden, dass die Vermittler transparent agieren, während gleichzeitig die Flexibilität gewahrt wird, dass Verbraucher und Kreditgeber gemeinsam für die Kosten aufkommen können.

Änderungsantrag 32
Artikel 21 Buchstabe b Ziffer iii

iii) **der Kreditvertrag, an dem er mitgewirkt hat, wurde tatsächlich abgeschlossen; entfällt**

Begründung

The condition risks introducing an element of cross-subsidy, whereby consumers who

conclude a credit agreement could be charged higher amounts for the services of an intermediary to compensate for those who do not conclude the agreement. Additionally, if an intermediary was not able to recover some costs for providing his advice in case the agreement is not concluded, that may lead him to pressure the consumer to conclude the agreement. However, Member States should have the possibility of restricting the amount which intermediaries can charge in order to protect consumers from being charged disproportionately for advice in cases when no agreement is concluded.

Änderungsantrag 33
Artikel 21 Absatz 2 (neu)

Die Mitgliedstaaten können den Betrag begrenzen, den Kreditvermittler für ihre Dienste erheben dürfen, wenn der Vertrag nicht abgeschlossen wird.

Begründung

The condition risks introducing an element of cross-subsidy, whereby consumers who conclude a credit agreement could be charged higher amounts for the services of an intermediary to compensate for those who do not conclude the agreement. Additionally, if an intermediary was not able to recover some costs for providing his advice in case the agreement is not concluded, that may lead him to pressure the consumer to conclude the agreement. However, Member States should have the possibility of restricting the amount which intermediaries can charge in order to protect consumers from being charged disproportionately for advice in cases when no agreement is concluded.

Änderungsantrag 34
Anhang I Abschnitt II Buchstabe b

b) sieht der Kreditvertrag verschiedene Arten der Inanspruchnahme mit unterschiedlichen Kosten oder Sollzinssätzen vor, so gilt der gesamte Kredit als zu den höchsten Kosten und zum höchsten Sollzinssatz in Anspruch genommen;

b) sieht der Kreditvertrag verschiedene Arten der Inanspruchnahme mit unterschiedlichen Kosten oder Sollzinssätzen vor, so gilt der gesamte Kredit als zu den Kosten und zu dem Sollzinssatz in Anspruch genommen, ***wie sie für die Kategorie von Geschäften gelten, die bei dieser Kreditvertragsart am häufigsten vorkommt,***

Begründung

Die höchsten Kosten für Kreditkartengeschäfte fallen bei Bargeldvorschüssen an, die meisten Kreditkartengeschäfte werden aber an der Verkaufsstelle getätigt. Die Zugrundelegung der höchsten Kosten wäre daher irreführend.

Änderungsantrag 35
Anhang I Abschnitt II Buchstabe d

d) ist kein Zeitplan für die Tilgung festgelegt worden **und ergibt sich ein solcher nicht aus den Bestimmungen des Kreditvertrags oder aus dem Zahlungsmittel für die Rückzahlung des gewährten Kredits, so beträgt die Kreditlaufzeit ein Jahr, und es wird angenommen, dass der Kreditbetrag in zwölf gleichen monatlichen Kapitalraten zurückgezahlt wird;**

d) ist kein Zeitplan für die Tilgung festgelegt worden, **so wird angenommen,**

i) dass der Kredit für einen Zeitraum von einem Jahr beginnend mit dem in Frage kommenden Zeitpunkt gewährt wird und
ii) dass der Kredit in zwölf gleichen Monatsraten beginnend einen Monat nach dem in Frage kommenden Zeitpunkt zurückgezahlt wird;

Begründung

Die Frage, ob aus dem Vertrag ein fester Zeitplan abgeleitet werden kann oder nicht, ist eine Frage der subjektiven Auslegung. Durch diesen Änderungsantrag soll sichergestellt werden, dass der effektive Jahreszins stets auf der Grundlage der gleichen Annahmen in Bezug auf den Zeitplan berechnet wird, damit die Verbraucher grenzüberschreitende Kreditangebote wirklich vergleichen können.

Änderungsantrag 36
Anhang I Abschnitt II Buchstabe g

g) wurde noch keine Kreditobergrenze vereinbart, so wird eine Obergrenze von **1 000 EUR** angenommen;

g) wurde noch keine Kreditobergrenze vereinbart, so wird eine Obergrenze **in Höhe von 2 500 EUR oder des für das Produkt angebotenen Mindestkreditbetrags** angenommen;

Begründung

Die Obergrenze von 2 500 EUR entspricht besser den typischen Kreditprodukten. Es gibt auch Produkte mit deutlich höheren Kreditobergrenzen; hier wären Berechnungen, bei denen eine niedrigere Obergrenze zugrunde gelegt wird, für die Verbraucher irreführend.

Änderungsantrag 37
Anhang II Punkt 4 zweiter Kasten linke Kolonne

Vorzeitige Rückzahlung
Sie haben das Recht, den Kredit jederzeit
ganz oder teilweise vorzeitig
zurückzuzahlen.
(falls zutreffend)

***Der Kreditgeber kann im Fall einer
vorzeitigen Rückzahlung eine
Entschädigung verlangen:***

Vorzeitige Rückzahlung
Sie haben das Recht, den Kredit jederzeit
ganz oder teilweise vorzeitig
zurückzuzahlen.
(falls zutreffend)

Hinweis auf anfallende Entschädigung

Änderungsantrag 38
Anhang II Punkt 4 zweiter Kasten rechte Kolonne

***[Berechnung der Entschädigung
(Berechnungsmethode) gemäß den
Durchführungsbestimmungen zu
Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie
.../.../EG]*** ***entfällt***

Änderungsantrag 39
Anhang II Punkt 4 dritter Kasten linke Kolonne

Datenbankabfrage
***Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich
und unentgeltlich über das Ergebnis
einer Datenbankabfrage unterrichten,
wenn ein Kreditantrag aufgrund einer
solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies
gilt nicht, wenn eine entsprechende
Unterrichtung durch die
Rechtsvorschriften der Europäischen
Gemeinschaft untersagt ist oder den
Zielen der öffentlichen Ordnung oder
Sicherheit zuwiderläuft***

Datenbankabfrage
Einwilligung des Verbrauchers

Änderungsantrag 40
Anhang III Punkt 2 vierter Kasten linke Kolonne

***Wie und wann müssen Sie den Kredit
zurückzahlen?*** ***entfällt***

Änderungsantrag 41

Anhang III Punkt 2 sechster Kasten linke Kolonne

<i>(falls zutreffend)</i>	<i>entfällt</i>
<i>Der Kredit wird in Form eines Zahlungsaufschubs für eine Ware oder Dienstleistung gewährt.</i>	
<i>Bezeichnung der Ware/der Dienstleistung</i>	
<i>Barzahlungspreis</i>	

Änderungsantrag 42
Anhang III Punkt 4 dritter Kasten linke Kolonne

<i>Recht auf einen Kreditvertragsentwurf</i>	<i>entfällt</i>
<i>Sie haben das Recht, auf Verlangen unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs zu erhalten. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Kreditgeber zum Zeitpunkt der Beantragung nicht zum Abschluss eines Kreditvertrags mit Ihnen bereit ist.</i>	

Änderungsantrag 43
Anhang III Punkt 5 dritter Kasten linke Kolonne

<i>Vorzeitige Rückzahlung</i>	<i>Vorzeitige Rückzahlung</i>
<i>Sie haben das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen.</i>	<i>Sie haben das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen.</i>
<i>(falls zutreffend)</i>	<i>(falls zutreffend)</i>
<i>Der Kreditgeber kann im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung eine Entschädigung verlangen.</i>	<i>Hinweis auf anfallende Entschädigung</i>

Änderungsantrag 44
Anhang III Punkt 5 dritter Kasten rechte Kolonne

<i>[Berechnung der Entschädigung (Berechnungsmethode) gemäß den Durchführungsbestimmungen zu</i>	<i>entfällt</i>
--	-----------------

*Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie
.../.../EG*]*

BEGRÜNDUNG

Kredite an Verbraucher zur Finanzierung von Waren oder Dienstleistungen sind aus dem Wirtschaftsleben nicht mehr wegzudenken. Sie machen einen erheblichen Teil des Bruttoinlandprodukts in Europa aus, wobei große Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten bestehen. Trotz zunehmender wirtschaftlicher Verflechtung, einer einheitlichen Währung und wesentlicher Verbesserungen der Modalitäten des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs sind die Märkte nach wie vor ganz überwiegend national geprägt und grenzüberschreitende Kredite selten. Die Gründe hierfür sind vielfältig und dürften überwiegend in den unterschiedlichen nationalen Gewohnheiten und Finanzierungskulturen, auch in Sprachbarrieren, zu finden sein.

Die Öffnung der nationalen Märkte für den bedeutenden Wirtschaftssektor Verbraucherkredit, die Stärkung des Wettbewerbs und Verbesserung des Binnenmarktes ist eine politische Aufgabe der EU und liegt im Interesse der Verbraucher und der Kreditgeber.

Ein gemeinsamer europäischer Rechtsrahmen zum Schutz des Verbrauchers kann dazu beitragen, auch wenn Hemmschwellen rechtlicher und tatsächlicher Art bestehen bleiben und das Recht nicht der entscheidende Faktor im grenzüberschreitenden Verbraucherkredit ist.

Der europäische Rechtsrahmen wird derzeit durch die Richtlinie EWG 87/102 gebildet. Sie enthält lediglich Mindeststandards. Die weitere Ausgestaltung dieses Rechtsgebietes ist in den Mitgliedstaaten höchst unterschiedlich, woraus sich Hindernisse im Binnenmarkt ergeben.

Eine vollständige Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften ist jedoch nicht zielführend.

Das Verbraucherrecht muss flexibel sein; auf unterschiedliche Gegebenheiten, gerade auch auf unterschiedliche Gefahren für Verbraucher, muss mit unterschiedlichen Rechtsregeln reagiert werden können, und zwar gegebenenfalls schnell und anpassungsfähig. Die Wirkung des Rechts hängt auch von seiner Akzeptanz durch die Menschen ab, die es als ihr Recht und als angepasst an die Verhältnisse ihrer Umgebung erfahren wollen. Rechtseinheitlichkeit kann nicht nur den Grundsatz der Subsidiarität verletzen, sondern führt häufig wegen der notwendigen Kompromisse zu komplizierten und überladenen Regelungen, wodurch der beim Verbraucherkredit ohnehin nur geringe Binnenmarkteffekt zusätzlich gemindert wird.

Aus diesem Grunde war der erste Vorschlag der Kommission vom 11.09.2002, der eine vollständige Harmonisierung vorsah, verfehlt. Das Europäische Parlament hat in seiner 1. Lesung massive Änderungen zu dem Kommissionsvorschlag beschlossen und lediglich eine Mindestharmonisierung vorgesehen.

Die Kommission hat ihrerseits im Oktober 2005 einen neuen nunmehr umfassend geänderten Vorschlag vorgelegt. Dieser Vorschlag berücksichtigt in hohem Maße die Beschlüsse des Parlaments und strafft den Vorschlag erheblich. Der neue Vorschlag der Kommission verzichtet auf eine umfassende maximale Harmonisierung und beschränkt sich stattdessen auf die gezielte, selektive Harmonisierung bestimmter rechtlicher Grundelemente: vorvertragliche Informationen - vertragliche Informationen - Widerrufsrecht - vorzeitige Rückzahlung -

effektiver Jahreszins.

Dieser neue Ansatz ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Rat hat in seinem Gemeinsamen Standpunkt diesen Ansatz ebenfalls aufgenommen und seinerseits Änderungen angebracht, aus denen sich teils weitere Straffungen teils aber auch Komplizierungen ergeben.

Auch wenn der Gemeinsame Standpunkt eine gute Grundlage darstellt, sind gleichwohl Überprüfungen und Korrekturen im Einzelnen nötig. Hierfür sind folgende Maßstäbe anzulegen: gesetzliche Vorschriften sollten vom Regelfall ausgehen, vom durchschnittlichen Verbraucher und durchschnittlichen Unternehmer, und nicht von fehlgeschlagenen Missbrauchsfällen, die Ausnahmen darstellen. Das Prinzip der Vertragsfreiheit ist zu wahren und die Eigenverantwortung des Verbrauchers zu stärken. Ein Mehr an Vorschriften bedeutet nicht automatisch einen höheren Verbraucherschutz. Ein Zuviel an Informationen stiftet wie auch einhellig von der vom Europäischen Parlament in Auftrag gegebenen Studie und den vorgenommenen Anhörungen bestätigt gerade beim unerfahrenen Verbraucher mehr Verwirrung als Aufklärung, ganz abgesehen von den damit verbundenen höheren Kosten, die schlussendlich auch der Verbraucher zu tragen hat. Regeln sollten klar, einfach und übersichtlich sein, und einen europäischen Mehrwert im Sinne der Förderung des Binnenmarktes ergeben. Nicht alle Teile des Gemeinsamen Standpunkts tragen diesen Gesichtspunkten im Sinne einer ausgewogenen Balance Rechnung. Manche sind zu umfangreich, bürokratisch und teils auch kompliziert und schwer verständlich. Dies mag der Kompromissfindung im Rat und dem Beharren der Mitgliedstaaten auf jeweils ihrer spezifischen Regelung geschuldet sein, ist aber nicht der richtige Maßstab und kann nicht Leitlinie im Europäischen Parlament sein.

Auf folgende Änderungen soll eingegangen werde:

1. vom Anwendungsbereich sind weitere Ausnahmen zu machen, wie für notariell beurkundete Verträge, wohnungswirtschaftliche Darlehen sowie Kredite unter 500 und über 50000 Euro. Die Mitgliedstaaten erhalten damit mehr Spielräume. Es ist aber insbesondere darauf hinzuweisen, dass sie bei der Umsetzung die Vorschriften der Richtlinie auch für diesen Bereich vorsehen können. So können beispielsweise Mitgliedstaaten ihre Vorschriften bereits ab einem Kredit ab 100 Euro anwenden, und sie können diese Grenze jederzeit an die Entwicklung der Geld- und Einkommensverhältnisse bei sich anpassen, ohne dass die europäische Richtlinie geändert werden muss.
2. Die Vorschriften zur Werbung sind unklar und erscheinen überzogen, zumal die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken zusätzlich gilt.
3. Die vorvertraglichen und vertraglichen Informationspflichten sind zu umfangreich. Eine Harmonisierung dieses Rechtsbereiches kann nicht sinnvoll in der Weise erfolgen, dass alle in den Mitgliedstaaten vorhandenen Anforderungen addiert werden. Dies führt notwendigerweise zu Überregulierung und einer Informationsflut und gilt umso mehr, da dem Verbraucher ein Widerrufsrecht zusteht.

Für den Überziehungskredit gilt dies in besondere Weise.

Die zu den Informationen zusätzlich vorgeschriebenen Erläuterungen können den Binnenmarkt erheblich beeinträchtigen, einmal weil diese Mitgliedstaaten die Bestimmungen unterschiedlich umsetzen können und zum anderen weil sie für den Kreditgeber gerade im grenzüberschreitenden Verkehr aber auch im elektronischen Geschäftsverkehr kaum zu bewältigen sind und ihn regelrecht davon abhalten können, grenzüberschreitende Kredite anzubieten.

Aus diesem Grunde und auch mit Blick auf die Eigenverantwortung des Verbrauchers sollten diese Erläuterungen nur auf Verlangen des Verbrauchers gegeben werden müssen.

4. Beim Widerrufsrecht ist eine Verfallfrist vorzusehen. In Anbetracht der vielen vom Unternehmer zu berücksichtigenden Vorgaben kann es beim Abschluss des Vertrages und der Widerrufsbelehrung zu Fehlern kommen, die nicht auf böser Absicht sondern allein auf Versehen des Unternehmers beruhen. Schließlich gilt die Richtlinie auch für Unternehmer, die im Kreditgeschäft nicht geübt sind. Auch können solche Fehler den Verbraucher zu missbräuchlichem Verhaltensweisen verleiten. 6 Monate nach Vertragsschluss sollte insoweit Rechtsfrieden bestehen.
5. Aus Sicht der Kommission war die vorzeitige Rückzahlung samt Entschädigung ein wichtiges zu harmonisierendes Modul. Der dazu vom Rat gefundene Kompromiss ist denkbar kompliziert und bringt wenig. Angesichts der gravierenden Unterschiede in den Traditionen und Rechtsauffassungen der einzelnen Mitgliedstaaten ist es nachvollziehbar, wenn in dieser Frage kein überzeugender Kompromiss zu finden ist.

Die vorliegende Lösung ist jedoch ausgesprochen missglückt, ein Binnenmarkteffekt (Harmonisierung) ist nicht erkennbar.

Die Art der Berechnung einer etwaigen Entschädigung ist unklar formuliert und bleibt offen. Bis 10 000 Euro pro Jahr kann von einer Entschädigung ganz abgesehen werden. Als einzige nennenswerte gemeinsame Regelung verbleibt, dass wenn eine Entschädigung zugelassen ist und wie immer sie berechnet wird, höchstens 0,5 % bzw. 1 % des vorzeitig zurückbezahlten Betrags verlangt werden darf.

Vor diesem Hintergrund und weil auch diese Begrenzung nicht unbedingt sachgerecht ist, erscheint eine vollständige Streichung der Entschädigungsregelung und damit die Belassung im Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten die ehrlichere Lösung.

Mit den nachfolgenden Änderungsvorschlägen wird aus der Sicht des Berichterstatters eine Verbesserung des Gemeinsamen Standpunkts im Sinne von knapper und klarer Regelungen erzielt und eine angemessene Balance zwischen den unterschiedlichen Gesichtspunkten hergestellt.

VERFAHREN

Titel	Verbraucherkredite: Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten (Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG)			
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	09948/2/2007 - C6-0315/2007 - 2002/0222(COD)			
Datum der 1. Lesung des EP – P-Nummer	20.4.2004	T5-0297/2004		
Vorschlag der Kommission	KOM(2002)0443 - C5-0420/2002			
Geänderter Vorschlag der Kommission	KOM(2004)0747			
Datum der Bekanntgabe der Übermittlung des Gemeinsamen Standpunkts im Plenum	27.9.2007			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 27.9.2007			
Berichterstatter(in/innen) Datum der Benennung	Kurt Lechner 30.1.2006			
Prüfung im Ausschuss	24.10.2005	9.10.2006	22.11.2006	8.5.2007
	5.6.2007	3.10.2007	5.11.2007	22.11.2007
	27.11.2007			
Datum der Annahme	10.12.2007			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+	32		
	-	0		
	0:	5		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Gabriela Crețu, Janelly Fourtou, Vicente Miguel Garcés Ramón, Evelyne Gebhardt, Malcolm Harbour, Edit Herczog, Kurt Lechner, Lasse Lehtinen, Toine Manders, Arlene McCarthy, Nickolay Mladenov, Catherine Neris, Bill Newton Dunn, Zita Pleštinšá, Giovanni Rivera, Luisa Fernanda Rudi Ubeda, Heide Rühle, Christel Schaldemose, Alexander Stubb, Eva-Britt Svensson, Marianne Thyssen, Jacques Toubon, Bernadette Vergnaud, Barbara Weiler, Nicola Zingaretti			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Emmanouil Angelakas, André Brie, Wolfgang Bulfon, Giovanna Corda, Benoît Hamon, Gisela Kallenbach, Othmar Karas, Andrea Losco, Manuel Medina Ortega, Joseph Muscat, José Javier Pomés Ruiz, Olle Schmidt, Gary Titley, Diana Wallis, Stefano Zappalà			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Klaus-Heiner Lehne, Karsten Friedrich Hoppenstedt, Tadeusz Zwiefka			
Datum der Einreichung	12.12.2007			